

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

2 Beschlossen am 29. April 2017
3 Geändert am 27. August 2017
4 Geändert am 26. November 2017
5 Geändert am 26. August 2018
6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

8 Präambel

9 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

10 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

11 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 § 4. Beweger*innen

13 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

14 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

15 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

16 § 8. Der Bundesvorstand

17 § 9. Der Parteitag

18 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

19 § 11. Urabstimmung

20 § 12. Auflösung und Verschmelzung

21 § 13. Schiedsgerichte

22 § 14. Finanzordnung

23 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

24 § 16. Vielfaltsförderung

25 § 17. Förderung junger Menschen

26 § 18. Änderung der Satzung

27 § 19. Salvatorische Klausel

28 Anhang

29

30 **Präambel**

31 Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 32 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 33 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 34 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 35 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 36 ● nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger
- 37 Generationen und unseres einen Planeten.

38 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
39 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
40 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,
41 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden
42 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur
43 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir
44 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft
45 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von
46 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und
47 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
48 entgegen.

49 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
50 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
51 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
52 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
53 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und
54 europäischen Rahmen.

55 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
56 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
57 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
58 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
59 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
60 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

61 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

62
63
64

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

65 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
66 DiB.

67 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

68 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

69 Deutschland.

70 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
71 des jeweiligen Gebietsnamens.

72 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

73 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

74 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
75 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
76 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
77 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
79 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

80 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
81 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
82 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
83 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden.
84 Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen
85 beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen
86 nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der
87 Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres
88 regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten.
89 Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen
90 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung
91 bestätigen lassen.

92 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder
93 das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
94 sein.

95 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
96 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

97 Aufnahmeverfahren

98 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
100 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
101 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
102 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
103 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich
104 schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
105 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
106 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben
107 werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit

108 Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

109 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es
110 seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
111 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
112 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
113 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
114 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
115 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
116 Schiedsgericht vorgelegt werden.

117 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
118 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
119 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
120 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

121 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag
122 nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das
123 Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des
124 Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten
125 Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem
126 Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen
127 werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes
128 ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt
129 hiervon unberührt.

130 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

131 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser
132 Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
133 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
134 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
135 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
136 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
137 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

138 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
139 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
140 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken
141 oder sich selber zu bewerben.

142 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
143 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
144 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen
145 Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu
146 entrichten.

147 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

148 § 4. Bewegter*innen

149 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
150 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
151 Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die
152 Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in mit einem freiwilligen
153 Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

154 (2) Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
155 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
156 Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
157 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
158 Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.

159 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
160 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
161 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
162 - bei Verstoß gegen die Satzung.

163 (4) Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
164 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
165 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
166 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

167 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr 168 Ausschluss

169 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE
170 IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss
171 noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
172 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
173 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
174 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
175 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

176 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
177 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei
178 schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

179 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
180 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
181 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

182 (4) Parteischädigendes Verhalten

183 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 184 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
185 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 186 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 187 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
188 worden zu sein,
- 189 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
190 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
191 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
192 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
193 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 194 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
195 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
196 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
197 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
198 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 199 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
200 dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- 201 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 202 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
203 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
204 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 205 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der
206 Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist
207 nur der Bundesvorstand zuständig.
- 208 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist
209 in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied
210 angehört, anzurufen.
- 211 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
212 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
213 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
214 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein
215 solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
216 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
217 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
218 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus
219 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
220 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

221 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
222 Mitgliedern entsprechend.

223 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

224 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze
225 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete
226 Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende
227 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung,
228 Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter
229 Gebietsverbände.

230 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei
231 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
232 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen
233 oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.
234 Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes
235 getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden
236 Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher
237 Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die
238 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
239 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

240 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung**

241 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
242 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
243 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
244 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
245 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
246 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
247 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
248 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

249 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
250 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
251 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

252 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
253 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
254 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
255 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst
256 höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen
257 und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende
258 Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im
259 Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

260 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

261 **§ 8. Der Bundesvorstand**

262 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
263 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
264 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
265 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
266 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
267 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
268 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung
269 trifft.

270 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 271 ○ zwei Vorsitzende,
- 272 ○ der*die Schatzmeister*in,
- 273 ○ vier weitere Mitglieder

274 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
275 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
276 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
277 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

278 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm
279 beauftragte oder benannte Personen.

280 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
281 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit
282 darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle
283 Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist
284 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
285 Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des
286 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

287 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
288 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
289 eines Dringlichkeitsantrags.

290 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben.
291 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen von
292 Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
293 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
294 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
295 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
296 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
297 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

298 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
299 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt
300 bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes

301 bleiben davon unberührt.

302 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
303 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
304 Bundesparteitag offenlegen.

305 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
306 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
307 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
308 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

309 § 9. Der Parteitag

310 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

311 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt
312 aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es
313 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail,
314 nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben
315 zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo
316 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2
317 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die
318 geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
319 Wortlaut zu veröffentlichen.

320 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
321 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
322 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden
323 mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt
324 keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer
325 Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten
326 statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung
327 des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den
328 Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
329 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
330 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird
331 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis
332 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
333 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss
334 (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die
335 dem*der Bundestagspräsident*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht
336 vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

337 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
338 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
339 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende
340 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
341 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich
342 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim

343 Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen
344 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die
345 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
346 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

347 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
348 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

349 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
350 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
351 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
352 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
353 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
354 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
355 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
356 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
357 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
358 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
359 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

360 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
361 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
362 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
363 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

364 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

365 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
366 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

367 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
368 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

369 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
370 Parteien nach § 12.

371 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

372 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
373 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

374 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
375 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
376 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden
377 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
378 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
379 Protokoll beigefügt.

380 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
381 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
382 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
383 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
384 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
385 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
386 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
387 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
388 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

389 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
390 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen,
391 so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird
392 dadurch nicht berührt.

393 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
394 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder
395 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein
396 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

397 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

398 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
399 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
400 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang
401 hat.

402 § 11. Urabstimmung

403 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
404 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

405 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
406 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
407 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
408 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
409 (b) von drei Landesverbänden oder
410 (c) des Bundesparteitages oder
411 (d) des Bundesvorstands

412 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der
413 Urabstimmung fest.

414 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
415 Urabstimmung.

416 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im

417 Plenum.

418 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand
419 erlässt.

420 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

421 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
422 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der
423 Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen
424 Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum
425 Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die
426 Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

427 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
428 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

429 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
430 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
431 zur Bestätigung vorgelegt.

432 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

433 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
434 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
435 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

436 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung
437 unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

438 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
439 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
440 Bundesvorstand eingegangen ist.

441 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
442 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

443 **§ 13. Schiedsgerichte**

444 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
445 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
446 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

447 **§ 14. Finanzordnung**

448 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
449 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
450 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
451 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

452 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

453 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
454 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
455 Initiativen gebunden.

456 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
457 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
458 beschränkt.

459 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
460 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
461 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
462 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

463 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
464 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
465 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
466 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der
467 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

468 § 16. Vielfaltsförderung

469 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
470 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
471 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
472 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
473 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
474 einzuberufen.

475 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
476 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
477 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
478 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt
479 werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

480 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
481 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
482 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

483 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
484 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit

485 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
486 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
487 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
488 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

489 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich
490 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten
491 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit
492 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die
493 Wahlordnung.

494 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
495 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
496 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
497 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
498 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
499 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

500 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern
501 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden
502 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem
503 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder
504 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie
505 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt
506 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

507 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
508 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
509 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
510 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
511 gestärkt werden soll.

512 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
513 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
514 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
515 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
516 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
517 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

518 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)
519 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit
520 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

521 **§ 17. Förderung junger Menschen**

522 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
523 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
524 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis

525 zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

526 **§ 18. Änderung der Satzung**

527 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

528 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
529 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
530 Verabschiedung auf dem Parteitag.

531 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
532 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
533 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
534 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

535 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
536 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
537 verantwortlich bleibt.

538 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und
539 Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf
540 dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
541 verschieben.

542 **§ 19. Salvatorische Klausel**

543 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
544 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
545 berührt.

546 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
547 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

548 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
549 April 2017 in Kraft.

550 **Anhang**

551 (1) Verhaltens-Kodex